

*von pawesen ader von keysern, vnd ist körzlich vffkomen*<sup>29</sup> („dass wir nichts davon halten, weil es weder vom Papst noch vom Kaiser bestätigt wurde und erst vor Kurzem entstanden ist“). Das vermeintliche kaiserliche Privileg spielte also ebenso eine entscheidende Rolle für die autoritative Aufladung der Weichbildvulgata wie ihr hohes Alter. Erst im Jahr 1648 schrieb der heute weitgehend unbekannte Kameralist Benjamin Leuber gegen den Mythos an, es handele sich beim Weichbild (wie beim Landrecht und beim Lehnrecht übrigens auch) um kaiserliche Gesetze<sup>30</sup>, womit er zunächst allerdings kaum Gehör fand.

### III. Rezeption und rechtshistorische Bedeutung

Die sogenannte Magdeburger Stadtrechtsfamilie<sup>31</sup> gehört neben der Lübschen zu den größten vormodernen deutschen Rechtsbereichen in Nord- und Mitteldeutschland<sup>32</sup>. Sie hat darüber hinaus weit nach Mittel- und Osteuropa ausgestrahlt, was es zur mit Abstand größten unter den deutschen Stadtrechtsfamilien macht<sup>33</sup>. Eine jüngst in der Fachliteratur publizierte Karte<sup>34</sup> zeigt das eindrücklich, wenn auch nur exemplarisch, anhand einer kleinen Auswahl wichtiger Städte, die allerdings eher die weite Ausbreitung als die Dichte der Verbreitung Sächsisch-magdeburgischen Rechts demonstriert.

---

29) Friedrich EBEL (Hg.), *Magdeburger Recht*, Bd. 1: Die Rechtssprüche für Niedersachsen (Mitteldeutsche Forschungen 89/I, 1983) S. 280 (VI, 10).

30) Benjamin LEUBER, *Gründlicher und Historienmässiger Discurs* (wie Anm. 27).

31) Zur Kritik am Konzept „Stadtrechtsfamilie“ Stephan DUSIL, *Stadtrecht und Rechtsraum: Historischer Wandel im früheren 20. Jahrhundert am Beispiel der Erforschung von Stadtrechtsfamilien*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 123 (2005) S. 85–108.

32) Eduard HLAWITSCHKA, *Hauptorte mittelalterlicher deutscher Stadtrechtsfamilien*, in: Hans-Michael KÖRNER / Katharina WEIGAND (Hg.) *Hauptstadt. Historische Perspektiven eines deutschen Themas* (1995) S. 47–57.

33) Einen Überblick gewähren Rolf LIEBERWIRTH, *Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen* (1986); Heiner LÜCK, *Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Europäische Dimensionen zweier mitteldeutscher Rechtsquellen* (ADIUVAT in itinere 5, 1998).

34) Inge BILY, Konrad GROSSER und Patricia MUND, erschienen als Kartenbeilage zu Inge BILY / Wieland CARLS / Katalin GÖNCZI, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache* (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 2, 2011).